

Protokoll der Gemeindeversammlung

Datum Montag, 1. Dezember 2025

Ort und Zeit Löwensaal, 19.00 - 21.15 Uhr

Vorsitz Yvonne Bürgin, Gemeindepräsidentin

Berater Thomas Ziltener, Gemeindeschreiber

Protokoll Tanja Hindermann, Stv. Gemeindeschreiberin

Stimmenzähler Dominic Aeschlimann
Giuditta Buduri
Astrid Scheuermann
Cyril Grimbühler

Anwesend 103 Stimmberechtigte

Stimmrecht Das Stimmrecht wird niemandem bestritten.

Geschäfte der Politischen Gemeinde

- | | |
|---|-----------|
| 1. Genehmigung Totalrevision Abfallverordnung 2026 | Beschluss |
| 2. Genehmigung des Budgets 2026 / Festsetzung des Steuerfusses 2026 | Beschluss |
| 3. Seraina Steinlin - Anfrage vom 15. November 2025 an die Gemeindeversammlung bezüglich Gestaltungsplan Bandwies Süd | Beschluss |
| 4. Andreas Durscher - Anfrage vom 17. November 2025 an die Gemeindeversammlung bezüglich Entfernung Metallskulptur | Beschluss |
| 5. Rolf Treppe - Anfrage vom 17. November 2025 an die Gemeindeversammlung bezüglich Asylwesen | Beschluss |

Gemeindepräsidentin Yvonne Bürgin fragt die Versammlung an, ob diese damit einverstanden ist, dass die Voten der heutigen Gemeindeversammlung akustisch auf einen Datenträger gespeichert werden. Es werden **keine Einwände** dagegen erhoben.



Beschluss

7	Umwelt	2025-115
7.5	Abfallbewirtschaftung	
7.5.0	Arbeitsgrundlagen	
	Genehmigung Totalrevision Abfallverordnung 2026	

Die Vorlage in Kürze

Die gesetzlichen und strategischen Grundlagen rund um die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Rüti wurden zuletzt im Jahr 2012 angepasst. Die Dokumente entsprechen nicht mehr den übergeordneten Rahmenbedingungen. Vor diesem Hintergrund soll die Abfallverordnung der Gemeinde Rüti angepasst werden. Der Kanton Zürich hat für die Gemeinden eine Mustervorlage erstellt. Diese soll übernommen und ergänzt werden. Damit die neue Abfallverordnung in Kraft treten kann, muss diese von der Gemeindeversammlung und von der Baudirektion des Kantons Zürich (AWEL) genehmigt werden.

Abstimmungsempfehlung

Gemeinderat: Zustimmung

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission: Zustimmung

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

Die neue Abfallverordnung, basierend auf der kantonalen Musterverordnung, ist anders strukturiert als die Abfallverordnung aus dem Jahr 2012, enthält jedoch zu grossen Teilen denselben Inhalt. Bei der Überarbeitung wurde festgestellt, dass einige Inhalte der Abfallverordnung 2012 bereits auf übergeordneter Ebene geregelt sind und nicht in die Verordnung gehören. Dafür gibt es neue Punkte, die aufgenommen werden sollen. Die Veränderungen sind in einer synoptischen Darstellung (vgl. Beilage) dargelegt. Nachfolgend werden die für den Vollzug relevanten Punkte ausgeführt. Die Artikelbezeichnungen beziehen sich auf die neue Verordnung.

Artikel 3 Sammlung und Dienste - Absatz 3 und 4

Es wird festgehalten, dass der Bevölkerung eine stationäre Sammelstelle auf dem Gemeindegebiet oder an einem für die Bevölkerung gut erschlossenen Ort zur Verfügung steht und diese auch finanziert werden kann. Für den Betrieb einer bedienten, gut erschlossenen Sammelstelle ist mit Bruttokosten von CHF 80'000 – 120'000 pro Jahr zu rechnen, abhängig vom Dienstleistungsangebot (Öffnungszeiten, Service) sowie der Menge und dem Erlös von Wertstoffen, wie Papier, Karton, Glas oder Metallen. Damit wird sichergestellt, dass Rüti auch in Zukunft von zentrumsnahen Wertstoffsammelstellen profitieren kann.



Artikel 4 Information - Absatz 1

Es werden die Themen invasive gebietsfremde Organismen und Kreislaufwirtschaft eingebracht. Diese beiden Themen haben in den letzten Jahren auf nationaler und kantonaler Ebene an Bedeutung gewonnen und gesetzliche Grundlagen wurden entsprechend angepasst.

Artikel 5 Umgang mit Abfällen - Absatz 4

Es wird die Möglichkeit geschaffen, die Grüngutsammlung fallweise zu verweigern, wenn das Grüngut mit Fremdstoffen verunreinigt ist. Bisläng war dies in Rütli kein Problem, jedoch ist es sinnvoll, dies als gesetzliche Grundlage zu verankern. Einige Gemeinden im Kanton Zürich haben grosse Probleme mit verschmutztem Grüngut.

Artikel 5 Umgang mit Abfällen - Absatz 5

Es wird die Möglichkeit geschaffen, dass Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer im Einzugsgebiet von Abfallsammelpunkten verpflichtet werden können, den Kehrriht in genormten Containern der Gemeinde zu übergeben, falls es wiederholt zu Problemen kommt. Dieser Grundsatz ist in der kantonalen Musterverordnung vorgesehen, wurde jedoch für die Gemeinde Rütli konkretisiert.

Artikel 5 Umgang mit Abfällen - Absatz 6

Es wird die Möglichkeit geschaffen, bei Neubauten mit 30 und mehr Wohn- und/oder Geschäftseinheiten oder bei wesentlichen Umbauten solcher Liegenschaften, die Eigentümerschaften zu verpflichten, Unterflurcontainer für Kehrriht zu erstellen.

Artikel 5 Umgang mit Abfällen - Absatz 10

Es wird der Umgang mit Hundekot unterwegs und zu Hause geregelt.

Artikel 5 Umgang mit Abfällen - Absatz 17

Es wird festgelegt, dass invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon so entsorgt werden müssen, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

Artikel 6 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip - Absatz 1

Es wird festgelegt, dass für die kommunale Abfallwirtschaft eine spezialfinanzierte Abfallrechnung geführt wird. Dieser Artikel substituiert und strafft die Bestimmungen, die in der aktuell gültigen Abfallverordnung unter Artikel 10 aufgeführt sind.

Artikel 8 Kompetenz - Absatz 1

Es wird festgehalten, dass der Gemeinderat die Mittel für die Abfallentsorgung bewilligt und dass die dafür vorgesehen Ausgaben Teil des regulären Budgetprozesses und der Jahresrechnung sind.

Artikel 10 Vollzug - Absatz 1

Es wird festgelegt, dass der Gemeinderat diese Verordnung vollzieht.

Artikel 10 Vollzug - Absatz 3

Es wird festgelegt, dass der Gemeinderat die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelne oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren kann.

Mit der Aufnahme dieser zusätzlichen Punkte ist die Abfallverordnung auf einem aktuellen Stand hinsichtlich des Vollzugs der Aufgaben in der Abfallwirtschaft.



Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Der Beschluss verfolgt die Dimension Begleiten mit dem Leitsatz «Rüti erbringt der Bevölkerung öffentliche Dienstleistungen in hoher Qualität, bedürfnisgerechter Form und dabei gezielt auch digital» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten» Konkret wird mit dem Grundsatzentscheid die Massnahme Nr. B 3.6 (Überarbeitung des Abfallkonzeptes und der Gebührenfestsetzung im Sinne der Kreislaufwirtschaft) umgesetzt.

Relevanz zur Erreichung der Klimaziele

Das Geschäft hat keine direkte Relevanz zur Erreichung der Klimaziele.

Finanzielle Auswirkung

Das Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Für die Genehmigung ist gemäss Art. 12 Ziff. 5 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 die Gemeindeversammlung zuständig.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten mit Beschluss Nr. 2025-134 vom 9. September 2025, «Totalrevision Abfallverordnung 2026 - Antrag an die nächste Gemeindeversammlung – Verabschiedung» zuzustimmen.

Referent: Gemeinderat Thomas Stauber, Ressortvorsteher Umwelt

Abschied Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Im Rahmen der Beurteilung der finanzpolitischen Aspekte, d.h. die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit, sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit der Vorlage gemäss §59 des Gemeindegesetzes und Art. 50 der Gemeindeordnung prüft die RGPK die Geschäfte der Gemeindeversammlung und Urne und stellt Antrag.

Die RGPK hat den Antrag zur Totalrevision der Abfallverordnung 2026 geprüft und empfiehlt diese den Stimmberechtigten zur Annahme.

Die Abfallverordnung (Art 5 lit. 11) verbietet das Entsorgen von Abfall ausserhalb von bewilligten Abfallanlagen (Litteringverbot). Die RGPK ist sich der Schwierigkeit der Umsetzung bewusst. Sie erwartet trotzdem, dass dieses Verbot kontrolliert und mit wirksamen Massnahmen umgesetzt wird.



Änderungsantrag

Seraina Steinlin stellt einen **Änderungsantrag** auf Änderung des Art. 5 Abs. 6 der Abfallverordnung. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, bei Neubauten mit 20 und mehr Wohn- und/oder Geschäftseinheiten, die Eigentümerschaften zu verpflichten, Unterflurcontainer für Kehricht zu erstellen. Der ursprüngliche Vorschlag des Gemeinderates sieht diese Regelung erst ab 30 und mehr Wohn- und/oder Geschäftseinheiten vor. Der Änderungsantrag wird mit 62 Nein-Stimmen zu 33 Ja-Stimmen **abgelehnt**.

Danach erfolgt die Schlussabstimmung.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst in offener Abstimmung mit offensichtlichem Mehr und einer Gegenstimme:

1. Die Totalrevision der Abfallverordnung 2026 wird genehmigt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Leitung Abteilung Umwelt
 - Leitung Abteilung Bau
 - Informations- und Kommunikationsstelle
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Stellungnahme)
 - Archiv

Beschluss

9	Ressourcen	2025-116
9.0	Finanzen	
9.0.2	Budget	
	Genehmigung des Budgets 2026 / Festsetzung des Steuerfusses 2026	

Die Vorlage in Kürze

Der Gemeinderat Rüti unterbreitet der Gemeindeversammlung das Budget 2026 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 0,3 Mio. bei gleichbleibenden Steuerfuss von 119 %.

Abstimmungsempfehlung

Gemeinderat: Zustimmung

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission: Zustimmung

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

Das Budget 2026 der Gemeinde Rüti weist einen Aufwandsüberschuss von CHF 0,3 Mio. aus, dies bei einem gleichbleibenden Steuerfuss von 119 Prozentpunkten. Der Ertrag im Steuerhaushalt erhöht sich um CHF 6,7 Mio. gegenüber dem Budget 2025, der Aufwand um CHF 3,2 Mio. Damit verbessert sich das budgetierte Ergebnis 2026 um CHF 3,4 Mio., verglichen mit dem Budget 2025.

Den grössten Einfluss auf die Ertragsseite hat der Ressourcenausgleich. Die gestiegene kantonale Steuerkraft in Kombination mit einer im Abschluss 2024 deutlich schwächeren eigenen Steuerkraft führt zu einer Erhöhung um CHF 3,5 Mio. Damit steigt der Ressourcenausgleich auf insgesamt CHF 28,4 Mio.

Bei den Gemeindesteuern wird zudem mit höheren Einnahmen gerechnet. Basierend auf den aktuellen Prognosen und dem positiven Abschluss des Jahres 2024 wird eine Verbesserung von rund CHF 1,3 Mio. angenommen. Zusätzlich ergibt sich durch den Zusammenschluss mit dem Betreibungskreis Wald/Fischenthal ein Mehrertrag von rund CHF 0,8 Mio. Auch die Wärmeverkäufe leisten mit rund CHF 0,1 Mio. einen Beitrag.

Auf der Aufwandsseite ist mit einem Mehraufwand von insgesamt CHF 3,2 Mio. zu rechnen, wovon rund die Hälfte auf das Ressort Bildung entfällt. Wie bereits im Vorjahr erhöht sich der Aufwand im Budget 2026 um weitere CHF 1,3 Mio. Diese Zunahme steht im Zusammenhang mit zusätzlichen Anforderungen im sonderpädagogischen Bereich (CHF +0,8 Mio.). Andererseits tragen steigende Lohnkosten für kantonal angestellte

Lehrpersonen – unter anderem aufgrund von zwei neu gebildeten Sekundarklassen – (CHF +0,5 Mio.) zur Kostensteigerung bei.

Neben dem Ressort Bildung belasten zusätzliche Kosten von CHF 1,9 Mio. die Erfolgsrechnung. Ein wesentlicher Teil entfällt auf das Gemeindeammann- und Betreibungsamt sowie auf den Bereich Soziales. Durch den Zusammenschluss mit dem Betreuungskreis Wald/Fiscenthal steigt der Aufwand um rund CHF 0,8 Mio. – den entsprechenden Mehreinnahmen gegenüberstehend.

Im Bereich Soziales schlagen insbesondere höhere Krankenkassenprämien (CHF +0,2 Mio.), Mehrkosten bei den Ergänzungsleistungen (CHF +0,2 Mio.) sowie zusätzliche Beiträge im Kinder- und Jugendbereich zu Buche. In der Pflegefinanzierung hingegen wird mit einem Minderaufwand von rund CHF 0,2 Mio. gerechnet.

Schliesslich führen die budgetierte Lohnentwicklung (Teuerungszulage von 0.3 % sowie individuelle Quote von 0.8 %) und der bereits erwähnte Zusammenschluss mit dem Betreuungskreis – der massgeblich zusätzlichen Personalaufwand verursacht – zu einer weiteren Belastung der Erfolgsrechnung.

Nettoinvestitionen

Im Budget 2026 des steuerfinanzierten Haushalts sind CHF 0,7 Mio. weniger vorgesehen als im Vorjahr. Es resultieren Nettoinvestitionen des Verwaltungsvermögens von CHF 10,7 Mio. für öffentliche Aufgaben. Zusammen mit den budgetierten CHF 5,3 Mio. des Gebührenhaushalts ergeben sich Nettoinvestitionsausgaben im Verwaltungsvermögen von insgesamt CHF 16,0 Mio. Wie in den vergangenen Jahren wurde eine Korrektur von rund 50 % berücksichtigt, da erfahrungsgemäss Verzögerungen oder Verschiebungen auftreten.

Die hohe Investitionssumme im steuerfinanzierten Bereich ist insbesondere auf die Schulliegenschaften zurückzuführen, namentlich den geplanten Erweiterungsbau des Schulhauses Alpenblick mit CHF 2,5 Mio. Weitere Schwerpunkte bilden die Umsetzung des Wärmeverbundes mit CHF 2,0 Mio., der Ausbau der ARA Rüti mit Anschlussleitung ARA Weidli in Höhe von CHF 2,0 Mio. sowie die Entwicklung der Sportanlage Schützenwiese mit CHF 1,5 Mio. Die Nettoinvestitionen im Finanzvermögen belaufen sich auf CHF 2,5 Mio.

Finanz- und Aufgabenplan 2026–2029

Der Haushaltsplan für den Zeitraum 2022 bis 2029 weist einen Ertragsüberschuss von CHF 9,2 Mio. aus. Trotz dieses positiven Ergebnisses stellen die erwarteten Entwicklungen in den kommenden Jahren weiterhin eine Herausforderung für die Finanz- und Aufgabenplanung dar.

Die prognostizierten tiefen Ergebnisse beziehungsweise Aufwandüberschüsse belasten insbesondere die Finanzierungsseite. Die geplanten umfangreichen Investitionen können gemäss aktueller Planung grösstenteils nicht aus eigenen Mitteln finanziert werden. Dies führt zu einem Anstieg der langfristigen Finanzverbindlichkeiten und damit verbundenen Zinsbelastungen. In der Folge wandelt sich das derzeitige Nettovermögen in eine Nettoschuld um.



Die höheren Beiträge aus dem Finanzausgleich haben die mittelfristige Prognose zwar spürbar entlastet. Dennoch sind weiterhin Anstrengungen erforderlich, die Erfolgsrechnung zu stabilisieren und damit eine bessere Selbstfinanzierung künftiger Investitionen zu ermöglichen. Gleichzeitig zeigen die Erfahrungen der vergangenen Jahre, dass Rechnungsabschlüsse oft günstiger als erwartet ausfallen und nicht alle geplanten Investitionen im vorgesehenen Zeitraum realisiert werden. Diese Entwicklung gilt es ebenfalls zu berücksichtigen.

Budget 2026

Aufwand:	CHF	158'049'100.00
Ertrag:	CHF	157'740'200.00
Aufwandsüberschuss:	CHF	308'900.00
Interner Zinssatz:		1.77 %

Finanzplanung 2026 - 2029

Erfolgsrechnung Rechnung, Steuerhaushalt		
Saldo Budget 2026 (Antrag Gemeindeversammlung)	CHF	-0,3 Mio.
Ertrag, Verbesserung	CHF	-1,0 Mio.
Aufwand, Verschlechterung	CHF	-1,2 Mio.
Saldo Planjahr 2028	CHF	-2,5 Mio.
Erwartete Nettoinvestitionen, Steuerhaushalt	CHF	63,2 Mio.
Erwartete Nettoinvestitionen, Gebührenhaushalt	CHF	53,7 Mio.
Mittelfristiger Ausgleich 2022-2029	CHF	+9,2 Mio.

Das vollständige Budget 2025 sowie der Finanz- und Aufgabenplan 2026-2029 stehen als PDF-Dokumente unter www.rueti.ch, Bereich Finanzen, zur Verfügung oder können bei der Abteilung Präsidiales eingesehen werden.

Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Die Vorlage verfolgt die Dimension Vorsorgen mit dem Leitsatz «Rüti orientiert sich mit seinem Steuerfuss am Bezirksdurchschnitt und finanziert seine Investitionen weitgehend aus eigenen Mitteln.» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten».

Relevanz zur Erreichung der Klimaziele

Das Geschäft hat keine direkte Relevanz zur Erreichung der Klimaziele.

Finanzielle Auswirkung

Das Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Für die Genehmigung ist gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 die Gemeindeversammlung zuständig.



Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten mit Beschluss Nr. 2025-130 vom 9. September 2025, «Budget 2026 - Steuerfuss 2026 - Antrag an die nächste Gemeindeversammlung – Verabschiedung» zuzustimmen.

Referent: Gemeinderat Bruno Rüegg, Ressortvorsteher Finanzen

Abschied Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Im Rahmen der Beurteilung der finanzpolitischen Aspekte, d.h. die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit, sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit der Vorlage gemäss §59 des Gemeindegesetzes und Art. 50 der Gemeindeordnung prüft die RGPK die Geschäfte der Gemeindeversammlung und Urne und stellt Antrag.

Antrag 1: Reduktion der Investitionsbudgets für vier Personenunterstände an Bushaltestellen in Rüti

- Die Gemeinde plant vier Personenunterstände an den Bushaltestellen Ferrach, Gruebenplatz, Sonnenplatz und Löwen (Post) zu je 200'000 Fr., mit einem Total von 800'000 Fr. (Die Neugestaltung der Zufahrt in die Werkstrasse ist in diesen Beträgen nicht enthalten.)
- In den vergangenen Jahren wurden Personenunterstände für deutlich tiefere Kosten realisiert (z.B. Haltestelle Steinacher inkl. Betonplatte 74'000 Fr.)
- Budgetiert sind einzigartige, teure Sonderausführungen Typ «Baggenstos» für je 60'000 Fr. nur für den Unterstand. Die weiteren Kosten sind noch nicht dabei. Diese Personenunterstände wurden speziell für Rüti gestaltet. Wir vergleichen diese mit in Serie gefertigten Standardunterständen, die funktionell gleichwertig sind, ebenfalls vor Regen schützen, aber nur ein Drittel kosten. Extralange Unterstände sind mit Mehrkosten erhältlich und für enge Platzverhältnisse (Unterstand direkt auf dem Trottoir) ist eine freikragende Standardversion ohne vordere Stützen ebenfalls verfügbar. Mit einem PV-Modul und Batterie lässt sich die Beleuchtung sogar ohne aufwendigen Stromanschluss realisieren.
- Aufgrund von Offerten hat die RGPK Kosten von 50'000 bis 60'0000 Fr. pro Personenunterstand errechnet und diesen Betrag grosszügig auf 100'000 Fr. erhöht. Die Ferrachstrasse ist eine Kantonsstrasse. Als solche wird sie durch den Kanton saniert und finanziert
- Für die Personenunterstände Ferrach und Sonnenplatz wurde vom Gemeinderat bereits ein Verpflichtungskredit von je 140'000 Fr. bewilligt. Dieses Budget kann deshalb nicht unter diesen Kreditbetrag gekürzt werden. Allerdings ist es angebracht, eine günstigere Standardlösung zu realisieren, statt der Sonderlösung "Baggenstos" und den Kredit nicht voll auszuschöpfen.

Die RGPK kommt zum Schluss, dass die vier Personenunterstände zu teuer sind und günstiger realisiert werden können.



Antrag: Die RGPK beantragt die Reduktion der Budgets 2026 für Personenunterstände an den Bushaltestellen um total 320'000 Fr. verteilt auf die folgenden Kreditpositionen:

Position	Reduktion	Budget bisher	Budget neu	Bemerkung
Gruebenplatz Inv000473	-100'000 Fr	200'000 Fr	100'000 Fr	
Löwen (Post) Inv00222	-100'000 Fr	400'000 Fr	300'000 Fr	inklusive 200'000 Fr für die Gestaltung Zufahrt Werkstrasse
Sonnenplatz Inv00421	-60'000 Fr	200'000 Fr	140'000 Fr	bereits genehmigter Verpflichtungskredit 140'000 Fr
Ferrach Inv00422	-60'000 Fr	200'000 Fr	140'000 Fr	bereits genehmigter Verpflichtungskredit 140'000 Fr

Abschied der RGPK zum Budget 2026 und zum Steuerfuss 2026 der politischen Gemeinde Rüti zu Händen der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2025.

Die RGPK hat das Budgetheft mit 230 Seiten Umfang geprüft. Sie ist erfreut, dass das Budget 2026 mit einer roten Null ausgeglichen geplant ist. Der Gemeinderat und die Verwaltung haben insgesamt gute Arbeit geleistet. Zudem versichert der Gemeinderat, dass dieses Budget nachhaltig sei und die Posten nicht einfach ins 2027 verschoben wurden.

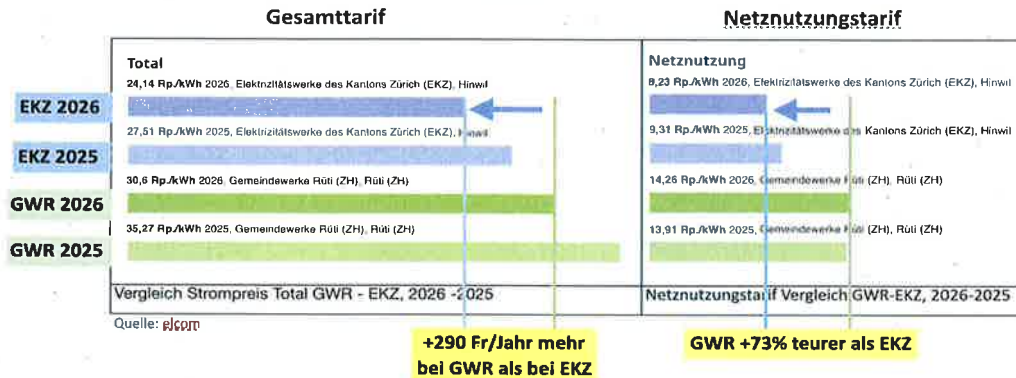
Im Steuerhaushalt steigen die Einnahmen inkl. Finanzertrag gegenüber dem Budget 2025 um rund 6.0 Mio. Fr., die Ausgaben betragen 101 Mio. Fr. und steigen um 3.2 Mio. Fr. Dies führt zu einem prognostizierten Verlust von rund 0.3 Mio. Fr. Die Sachausgaben konnten konstant gehalten werden. Die Anzahl Stellen erhöht sich nur um 0.9%, in etwa proportional zum Bevölkerungswachstum.

Betragsmässig die grösste Kostensteigerung findet im Bereich der Bildung statt, die prozentual grösste im Ressort Präsidiales. In der Schule bereiten die seit Jahren steigenden Kosten für sonderpädagogische Massnahmen grosse Sorgen. Leider stehen die Schulbehörden dieser Entwicklung machtlos gegenüber.

Eine Bemerkung ist angebracht zum Budget des Aufgabenbereichs Stromversorgung der GWR. Die RGPK stellte dort erneut fest, dass das Netznutzungsentgelt, bzw. der Netznutzungstarif unverhältnismässig hoch ist und damit ein hoher Gewinn erwirtschaftet wird. Gemäss GWR sind diese hohen Einnahmen notwendig, um die Netzkosten zu decken und künftige Investitionen zu finanzieren. Dies, obwohl die GWR gemäss eigenen Aussagen bereits ein modernes, leistungsfähiges Netz betreiben.

Aufgrund der günstigen eingekauften Energie sinkt im Jahr 2026 der Stromtarif; der Tarif für die Netznutzung steigt aber nochmals leicht an. Er gehört damit zu den höchsten im Kanton. Ein durchschnittlicher Haushalt bezahlt in Rüti 290 Franken mehr als bei EKZ (z.B. in Hinwil). Der Grund ist der Netznutzungstarif der GWR, d.h. der Preis für die Stromverteilung in der Gemeinde. Im Vergleich zu EKZ als grösster Anbieter im Kanton, bezahlen wir in Rüti 73% mehr für die Netznutzung.

Preisvergleich GWR zu EKZ für Rütner Durchschnittshaushalt (4500 kWh/Jahr)



Die RGPK wollte diesem Sachverhalt auf den Grund gehen und einen externen Experten für eine unabhängige Untersuchung beauftragen. Sie kann das aber nicht von sich aus tun, weil ihr die Kompetenz dazu fehlt.

In der Zwischenzeit hat die RGPK erfahren, dass die Gemeinde bereits eine Untersuchung in Auftrag gegeben hat und die Resultate nun kurzfristig vorlegen will. Sie sind der RGPK bis jetzt nicht bekannt. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission erwartet die Zustellung dieses Berichts. Sie wird diesen analysieren und allfällige Erkenntnisse an der Juni-Gemeindeversammlung vorstellen.

Antrag: Die RGPK empfiehlt den Stimmberechtigten das Budget 2026 zur Annahme.

Ebenfalls erfreut ist die RGPK, dass der Steuerfuss mit 119% dank des ausgeglichenen Budgets gleichbleiben soll.

Antrag: Die RGPK empfiehlt den Stimmberechtigten den Steuerfuss von 119 % der einfachen Staatssteuer für das Jahr 2026 zur Annahme.

Änderungsantrag

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission stellt einen **Änderungsantrag** auf Reduktion des Budget 2026 für vier Personenunterstände an Bushaltestellen um CHF 320'000.00 gemäss untenstehender Aufstellung. Der Gemeinderat unterbreitet einen Gegenvorschlag auf Reduktion um CHF 155'000.00 für die vier Personenunterstände an Bushaltestellen gemäss untenstehender Aufstellung.

Position	Budget 2026 bisher	Budget 2026 Antrag RGPK	Budget 2026 Antrag GR
Grubenplatz Inv. Nr. 00047	CHF 200'000.00	CHF 100'000.00	CHF 165'000.00
Löwen (Post) Inv. Nr. 00222	CHF 400'000.00	CHF 300'000.00	CHF 400'000.00
Sonnenplatz Inv. Nr. 00421	CHF 200'000.00	CHF 140'000.00	CHF 140'000.00
Ferrach Inv. Nr. 00422	CHF 200'000.00	CHF 140'000.00	CHF 140'000.00
Total	CHF 1'000'000.00	CHF 680'000.00	CHF 845'000.00
Differenz		CHF - 320'000.00	CHF - 155'000.00

Der Änderungsantrag der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission wird mit 49 Stimmen gegenüber 46 Stimmen für den Gegenvorschlag des Gemeinderates **angenommen**.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst in offener Abstimmung über das Budget mit offensichtlichem Mehr und einer Gegenstimme und über den Steuerfuss einstimmig:

1. Das Budget 2026 der Politischen Gemeinde wird genehmigt.
2. Der Steuerfuss 2026 der Politischen Gemeinde wird auf 119% festgesetzt.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Mitglieder des Gemeinderats
 - Kader
 - Bereich Finanzen
 - Bereich Präsidiales
 - Informations- und Kommunikationsbeauftragter
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Stellungnahme), unter Beilage von ergänzenden Unterlagen versandt durch Bereich Finanzen
 - Archiv



Beschluss

0	Führung	2025-117
0.3	Gemeindeversammlung	
0.3.1	Anfragen	
	Seraina Steinlin - Anfrage vom 15. November 2025 an die Gemeindeversammlung bezüglich Gestaltungsplan Bandwies Süd	

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 15. November 2025 reichte Seraina Steinlin fristgerecht nachfolgende Anfrage im Sinne von § 17 Gemeindegesetz an den Gemeinderat zur Behandlung an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2025 ein.

Anfrage und Stellungnahme Gemeinderat

Im 2020 lehnte die Stimmbevölkerung von Rüti den Gestaltungsplan Bandwies Süd an der Urne ab. In der Zwischenzeit wurde das Vorhaben überarbeitet und im Frühling 2025 zur öffentlichen Stellungnahme aufgelegt. Dazu habe ich im Hinblick auf die Vorlage des Gestaltungsplans an einer der kommenden Gemeindeversammlungen folgende Fragen:

Frage 1:

Inwiefern unterscheiden sich die mit dem aktuellen Gestaltungsplan ermöglichten Bauten in Bezug auf Baumasse, Bauhöhe, Dachaufbauten und bebaute Fläche von jenen gemäss Gestaltungsplan aus dem Jahr 2019?

Antwort zu Frage 1:

Die Überarbeitung des Gestaltungsplans Bandwies Süd basiert auf der unabhängigen Meinungsumfrage nach der damaligen Urnenabstimmung. Die Hauptanliegen und die Stossrichtung für ein künftiges Projekt wurden in die Weiterentwicklung einbezogen:

1. Ein gesamtheitliches Verkehrskonzept, das zusammen mit der Migros und der Begegnungszone Bandwiesstrasse umgesetzt wird, führt zu einer verbesserten Aufenthaltsqualität und Sicherheit. Es stärkt den Fuss- und Radverkehr und reduziert den motorisierten Verkehr auf der Bandwiesstrasse.
2. Die verkehrsberuhigte Begegnungszone Bandwies führt zu attraktiven und grosszügigen Begegnungsflächen und belebt den Aussenraum.
3. Der vergrösserte urbane Zentrumsplatz bildet die belebte Drehscheibe an der Bandwiesstrasse und bietet vielfältige Möglichkeiten für den Aufenthalt und als Treffpunkt.

Bei den baulichen Details wurden verschiedene Präzisierungen vorgenommen. In Abstimmung mit dem Gestaltungsplan Bandwies Nord wurden die Gebäudehöhen vereinheitlicht und leicht reduziert. Es werden keine Dachaufbauten angeordnet. Die relevanten Sichtlinien zwischen Krematorium und Klosterbezirk wurden berücksichtigt und in den Gestaltungsplan aufgenommen.

Gegenüber dem Entwurf 2019 wurden zudem die Überdeckung der Tiefgarage, der Substrataufbau auf den Flachdächern sowie die Anforderungen an die Baumgruben verbindlich festgelegt. Damit wird sichergestellt, dass die grosskronigen Bäume gemäss Richtprojekt langfristig realisiert werden können. Zudem wurde die Fassadengestaltung entlang der Bandwiesstrasse verfeinert.

Frage 2:

In den aufgelegten Gestaltungsplanvorschriften ist kein Anschluss an den Wärmeverbund Rüti Zentrum vorgesehen. Warum?

Antwort zu Frage 2:

Ein Anschluss an den Wärmeverbund Rüti Zentrum ist vorgesehen. Dies wird im gültigen Baurechtsvertrag festgehalten und ist deshalb nicht im Gestaltungsplan geregelt.

Frage 3:

Der Baurechtsvertrag wurde an der Gemeindeversammlung im Jahr 2019 genehmigt und nicht an die Urne überwiesen. Wird für das neue Projekt ein neuer Vertrag ausgearbeitet? Wird der frühere oder der neue Baurechtsvertrag wiederum der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 3:

Der Baurechtsvertrag wurde 2019 von der Gemeindeversammlung genehmigt. Gegen diesen Beschluss wurde damals kein fakultatives Referendum ergriffen, weshalb der Vertrag ohne Urnenabstimmung rechtskräftig wurde. Er bleibt als Vertrag gültig und besteht unabhängig vom Stand des Gestaltungsplans. Sobald der Gestaltungsplan Bandwies Süd rechtskräftig wird, wird das Baurecht ins Grundbuch eingetragen.

Frage 4:

Wie wurde die Höhe des Baurechtzinses bestimmt?

Antwort zu Frage 4:

Der Baurechtsvertrag wurde 2019 zwischen der Baurechtsgeberin (Gemeinde Rüti) und der Baurechtsnehmerin (Credit Suisse Anlagestiftung, mittlerweile umbenannt in UBS Anlagestiftung) verhandelt. Der Baurechtzins ist an die Mietzinseinnahmen gekoppelt und wird alle fünf Jahre an die Marktentwicklung angepasst, wobei er den anfänglich definierten Minimalzins nicht unterschreiten kann. So wird auch die wirtschaftliche Entwicklung des Areals im Baurechtzins berücksichtigt.

Der Minimalzins wurde zudem basierend auf dem Landwert ermittelt, den die Immobilienbewertungsfirma Wüest Partner im Auftrag der Gemeinde Rüti aufgrund der zulässigen baulichen Ausnützung überprüft hat.

Frage 5:

Würde der Baurechtsvertrag bei einer erneuten Ablehnung des Gestaltungsplans Bandwies Süd hinfällig? Wenn nein, wieso nicht?

Antwort zu Frage 5:

Der Baurechtsvertrag wurde 2019 von der Gemeindeversammlung genehmigt und ist rechtskräftig. Er bleibt als Vertrag gültig und besteht unabhängig vom Stand des

Gestaltungsplans. Ohne genehmigten Gestaltungsplan würde allerdings die Grundlage für die Umsetzung des Vertrags fehlen. Der Vertrag wäre damit weiterhin gültig, aber faktisch blockiert.

Frage 6:

Wäre der Gemeinderat bei einer erneuten Ablehnung des Gestaltungsplans Bandwies Süd bereit, eine geringere Ausnützung des Areals und die Zusammenarbeit mit einer Genossenschaft für gemeinnütziges Wohnen zu prüfen?

Antwort zu Frage 6:

Der Baurechtsvertrag ist gültig und wurde von der Gemeindeversammlung bereits genehmigt. Er bleibt unabhängig vom Gestaltungsplan bestehen. Ein Rücktrittsrecht besteht nur für die Baurechtsnehmerin, sofern die Baubewilligung aufgrund eines Rechtsmittelverfahrens nicht in Rechtskraft erwächst.

Bei einer Ablehnung des Gestaltungsplans Bandwies Süd müssen alle Optionen geprüft werden, unter anderem im Hinblick auf die bestehende Gemeindestrategie «Rüti leben Rüti gestalten» und das räumliche Entwicklungskonzept aus dem Jahr 2022.

Frage 7:

Öffentliche aufgelegt wurde auch ein Entwurf für einen neuen Vertrag über die Mehrwertabgabe. Wird dieser Vertrag, wie schon 2019, der Gemeindeversammlung auch zur Abstimmung vorgelegt? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 7:

Ja, der städtebauliche Vertrag wird zusammen mit dem Gestaltungsplan der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet. Zwischen Gestaltungsplan und städtebaulichem Vertrag bestehen direkte Abhängigkeiten, weshalb der Vertrag angepasst werden musste. In der Zwischenzeit trat zudem das Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) in Kraft, auf dessen Basis der städtebauliche Vertrag auszuarbeiten war. Die Überarbeitung des städtebaulichen Vertrags steht zudem im Zusammenhang mit der Gesamtentwicklung des Areals, sprich den Projekten Bandwies Süd, Bandwies Nord und Betriebs- und Gestaltungskonzept der Begegnungszone Bandwiesstrasse.

Beschluss

1. Eine Diskussion wird nicht erwünscht.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Seraina Steinlin, Haltbergstrasse 110, 8630 Rüti (mittels separaten Schreibens bereits erfolgt)
 - Gemeindepräsidentin
 - Gemeindeschreiber
 - Leitung Abteilung Bau
 - Archiv

Beschluss

0	Führung	2025-118
0.3	Gemeindeversammlung	
0.3.1	Anfragen	
	Andreas Durscher - Anfrage vom 17. November 2025 an die Gemeindeversammlung bezüglich Entfernung Metallskulptur	

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 17. November 2025 reichte Andreas Durscher fristgerecht nachfolgende Anfrage im Sinne von § 17 Gemeindegesetz an den Gemeinderat zur Behandlung an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2025 ein.

Anfrage

Wie ich immer wieder lesen und hören kann, legen die Behörden von Rüti grossen Wert auf Ästhetik und ein schönes Ortsbild. Die erwähnte Eisenskulptur war seit Anfang umstritten, in der Zwischenzeit aber sicher nicht mehr zeitgemäss. Ich möchte Sie höflich anfragen, ob eine Entfernung und eine mögliche und einfache Grünbepflanzung (Tröge und 1-2 Bänkli) den heutigen Anforderungen nicht besser stehen würde?

Stellungnahme Gemeinderat

Im Rahmen der baulichen Weiterentwicklung des öffentlichen Raums rund um das Gemeindehaus sowie im Zusammenhang mit dem Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK) Breitenhofstrasse sind verschiedene Massnahmen vorgesehen.

Dazu gehören unter anderem:

- Aufbruch des bestehenden Belags und Demontage der Kunstinstallation vor dem Gemeindehaus
- Ersatz durch Begrünung / Bepflanzung
- Verwendung von versickerungsfähigen Belägen im Sinne der Schwammstadt-Prinzipien

Ziel dieser Massnahmen ist es, durch Begrünung, Bepflanzung und versickerungsfähige Beläge die starke sommerliche Hitzebelastung zu reduzieren und die Aufenthaltsqualität zu erhöhen.

Die Demontage der Kunst vor dem Gemeindehaus erfolgt bis Ende November 2025. Die Massnahmen zur Begrünung/Bepflanzung sind bis April 2026 eingeplant.

Beschluss

1. Eine Diskussion wird nicht erwünscht.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Andreas Durscher, Talgartenstr. 54, 8630 Rütli (mittels separaten Schreibens, bereits erfolgt)
 - Leitung Abteilung Bau
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
 - Archiv

Beschluss

0 Führung 2025-119
0.3 Gemeindeversammlung
0.3.1 Anfragen
Rolf Tresp - Anfrage vom 17. November 2025 an die
Gemeindeversammlung bezüglich Asylwesen

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 17. November 2025 reichte Rolf Tresp, Neuguetweg 6c, 8630 Rütli fristgerecht nachfolgende Anfrage im Sinne von § 17 Gemeindegesetz an den Gemeinderat zur Behandlung an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2025 ein.

Anfrage und Stellungnahme Gemeinderat

Das Asylwesen ist grundsätzlich eine Bundesaufgabe. Die Schweiz weist – insbesondere im Verhältnis zur Fläche unseres Landes und zur Bevölkerungszahl – im Vergleich zu den Europäischen Ländern eine sehr hohe Anzahl Flüchtlinge auf. Ebenfalls weist die Schweiz im internationalen Vergleich zu wenig Asylgesuche ab. Bei Asylgesuchen aus der Türkei werden vom Bund gemäss Statistik gerade mal 8% abgelehnt. In Deutschland und in Frankreich liegt hingegen die Abweisquote bei 83% - also 10-mal höher. Verantwortlich für diese Zustände ist grundsätzlich Bundesrat Beat Jans (SP), welcher die Asylproblematik einfach auf die Gemeinden abschiebt, mit entsprechend steigenden Kosten.

Frage:

Wie hat sich der Bruttoaufwand des Asylwesens in unserer Gemeinde aus Sicht des Steuerzahlers (also ohne Entschädigung des Bundes) über die letzten 4 Jahre (2021-2024) entwickelt? Listen Sie dazu die jährlichen Beträge und die prozentuale Steigerung gegenüber dem Jahr 2020 auf.

Antwort GR:

Die Entwicklung des Aufwands (in CHF) 2021–2024 sieht wie folgt aus:

Jahr	2021	2022	2023	2024
Ausgaben (Bruttoaufwand)	519'000.00	567'000.00	1'121'000.00	1'639'000.00
Einnahmen	0.00	32'000.00	393'000.00	565'000.00
Nettoaufwand	519'000.00	535'000.00	728'000.00	1'074'000.00

Für die Gemeinde und die Steuerzahlenden ist der Nettoaufwand entscheidend. Dieser ist von CHF 519'000.00 im Jahr 2021 auf CHF 1'074'000.00 im Jahr 2024 gestiegen. Die prozentuale Steigerung beträgt von 2021 zu 2024 plus 107 %.



Die Zunahme des Aufwands steht in direktem Zusammenhang mit den gestiegenen Flüchtlingszahlen. Durch den Angriffskrieg auf die Ukraine im Februar 2022 ist die Zahl der Flüchtlinge stark angestiegen. Die Aufnahmequote musste deshalb schrittweise von 0,5 % im Jahr 2021 auf 1,6 % im Jahr 2024 erhöht werden. Die Gemeinden erhalten Pauschalbeiträge pro Person und Tag für den Lebensunterhalt sowie die Unterbringung. Daher weichen die Nettokosten von den Bruttokosten ab.

Frage:

In welchen weiteren Sachbereichen wie Bildung (DaZ, Heilpädagogik, Schulheime), Soziales oder Gesundheit (Pflegekosten) fallen weitere direkte oder indirekte Kosten des Asylwesens an?

Antwort GR:

In allen genannten Sachbereichen sowie weiteren Bereichen des gesellschaftlichen Zusammenlebens fallen direkte oder indirekte Kosten an. Das ist jedoch nicht nur bei Flüchtlingen der Fall, sondern auch bei Personen mit Migrationshintergrund, die nicht geflüchtet sind, sowie allen weiteren Bevölkerungsgruppen.

Frage:

Werden in diesen Sachbereichen die Kosten separat je nach Aufenthaltsstatus erhoben? Wenn ja, wie hoch waren die Beträge für alle Asylsuchenden in den jeweiligen Sachbereichen über die letzten vier Jahre? Wenn nein, ist eine prozentuale Schätzung oder Annahme möglich?

Antwort GR:

Im Bereich Bildung wird der Aufenthaltsstatus nicht hinterlegt. In den anderen Sachbereichen erfolgt ebenfalls keine durchgehende Erfassung. Eine Aufschlüsselung nach Aufenthaltsstatus ist deshalb nicht möglich. Unter den gegebenen Umständen ist auch eine Schätzung der Beträge für Asylsuchende nicht möglich.

Frage:

Die Bundesbeiträge für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen laufen in der Regel nach 5 bzw. 7 Jahren aus. Mit welchen Mehrkosten rechnet die Gemeinde in den kommenden 5 Jahren aufgrund der wegfallenden Bundesbeiträge?

Antwort GR:

Mit welchen Mehrkosten die Gemeinde in den kommenden Jahren rechnen muss, kann nicht prognostiziert werden, da unklar ist, wie sich die relevanten Faktoren entwickeln werden: wie z.B. gesetzliche Grundlagen, die geopolitische Lage, die Wirtschaftslage, sowie die Rückkehrbereitschaft der Geflüchteten insbesondere mit dem Status-S.

Frage:

Wie verhält sich der Gemeinderat angesichts der Herausforderungen gegenüber Bund und Kanton, welche das Problem einfach an die Gemeinden abschieben?

Antwort GR:

Die Gesamtstrategie Asyl, welche seit 5 Jahren in Kraft ist, wurde gemeinsam mit Kantonen, Städten und Gemeinden entwickelt und hat sich bewährt. Diese umfassende Modernisierung des Asylsystems verfolgt das Ziel, Asylverfahren schneller, fairer und

effizienter zu machen. Es findet ein laufender Austausch zwischen allen Beteiligten statt und jede Staatsebene nimmt dabei ihre Verantwortung wahr.

Frage:

Begrüsst der Gemeinderat eine Obergrenze der Aufnahmequote von Asylanten von 1%, bzw. wo liegt die Kapazitätsgrenze bei der Aufnahmequote von Asylanten in unserer Gemeinde?

Antwort GR:

Eine fixe Obergrenze ist aus Sicht des Gemeinderats nicht zielführend (s. auch Antwort oben). Wo die Kapazitätsgrenze liegt, kann nicht abschliessend festgelegt werden. Bei neuerlichen akuten Krisen ist eine temporäre Flexibilität notwendig.

Beschluss

1. Eine Diskussion wird nicht erwünscht.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Rolf Tremp, Neuguetweg 6c, 8630 Rüti (mittels separaten Schreibens, bereits erfolgt)
 - Gemeinderat
 - Gemeindeschreiber
 - Ressortvorsteherin Soziales
 - Leitung Abteilung Soziales
 - Archiv

Schluss der Versammlung

Die Versammlung erhebt keine Einwände gegen die Geschäftsführung. Abschliessend wird auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Protokoll der Versammlung sowie auf die Rekursfähigkeit der Beschlüsse hingewiesen.

Für die Richtigkeit:



Tanja Hindermann
Stv. Gemeindeschreiberin

Rüti ZH, 5. Dezember 2025

Genehmigung des Protokolls

Die Kompetenz für die Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlungen liegt gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 2018-36 vom 18. Juni 2018 beim Gemeinderat. Dieses Protokoll ist an der Gemeinderatssitzung vom 9. Dezember 2025 genehmigt worden.



Claudia Lehmann
Vize-Gemeindepräsidentin

Rüti ZH, 9. Dezember 2025